

Bekanntmachungsanordnung

Die nachstehende Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Wülfrath wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung NW eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn:

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden
- c) die Bürgermeisterin der Stadt Wülfrath hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wülfrath, den 04.12.2019


Dr. Claudia Panke
Bürgermeisterin

Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Wülfrath

in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.12.2019

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.01.2018 (GV. NRW. 2018, S. 90), in der jeweils geltenden Fassung; des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I 2012, S. 212 ff.), zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 9 des Gesetzes vom 20.07.2017 (BGBl. I 2017, S. 2808), in der jeweils geltenden Fassung; des § 7 der Gewerbeabfall-Verordnung vom 18.04.2017 (BGBl. I 2017, S. 896 ff.), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 05.07.2017 (BGBl. I 2017, S. 2234) in der jeweils geltenden Fassung; des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG) vom 20.10.2015 (BGBl. I 2015, S. 1739 ff.), zuletzt geändert durch Art. 16 des Gesetzes vom 27.06.2017 (BGBl. I 2017, S. 1966), in der jeweils geltenden Fassung; des Batteriegesetzes (BattG) vom 25.06.2009 (BGBl. I 2009, S. 1582, zuletzt geändert durch Art. 6 Abs. 10 des Gesetzes vom 13.04.2017 (BGBl. I 2017, S. 872), in der jeweils geltenden Fassung; des Verpackungsgesetzes (VerpackG - Art. 1 des Gesetzes zur Fortentwicklung der haushaltsnahen Getrennthaltung von wertstoffhaltigen Abfällen vom 05.07.2017 – BGBl. I 2017, S. 2234 ff.); der §§ 5, 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NW) vom 21. Juni 1988, zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.04.2017 (GV NRW 2017, S. 442 ff.), in der jeweils geltenden Fassung; des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19.02.1987 (OWiG- BGBl. I 1987, S. 602), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 27.08.2017 (BGBl. I 2017, S. 3295), in der jeweils geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Wülfrath in seiner Sitzung vom 03.12.2019 die nachfolgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Wülfrath in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2018 beschlossen:

Artikel 1

§ 2 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

(3) Das Einsammeln und Befördern von gebrauchten Einweg-Verpackungen aus Glas, Papier/Pappe/ Karton, Kunststoffen, Verbundstoffen erfolgt im Rahmen des rein privatwirtschaftlichen Dualen Systems zur Einsammlung, Sortierung und Verwertung von gebrauchten Einweg-Verpackungen auf der Grundlage der §§ 13 ff. des Verpackungsgesetzes (VerpackG). Dieses privatwirtschaftliche Duale System ist kein Bestandteil der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung der Stadt Wülfrath. Es werden im Rahmen dieser Satzung und unter Berücksichtigung der Abstimmungsvereinbarung mit den privaten Systembetreibern gemäß § 22 VerpackG lediglich flankierende Regelungen dahin getroffen, welche Abfälle (Einwegverpackungen) in die Erfassungsbehältnisse (z. B. gelbe Tonne, gelber Sack, Altglascontainer) des privatwirtschaftlichen Systems eingeworfen werden können. Die Erfassung von Einweg-Verpackungen aus Papier/Pappe/Karton erfolgt gemeinsam über die öffentlich-rechtliche Altpapiererfassung für Druckerzeugnisse, Zeitungen, Zeitschriften (z. B. Altpapiertonne, aufgestellte Depotcontainer für Altpapier, Abgabemöglichkeit auf der städtischen Abfallannahmestelle).

Artikel 2

§ 10 Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

Abfallsäcke dürfen nur für kurzfristigen Mehrbedarf und in Ausnahmefällen verwendet werden, wenn z.B. nachweislich keine Unterbringung von Abfallgefäßen möglich ist (z.B. keine Garage, kein Hinterhof, Vorgarten oder andere Stellfläche vorhanden). Über Ausnahmen, die schriftlich vom Grundstücks- oder Wohnungseigentümer bei der Abfallberatung zu beantragen sind, entscheidet die Stadt im Einzelfall.

Artikel 3

In § 11 Abs. 3 werden die Überschriften in der Tabelle zur Feststellung der Einwohnergleichwerte wie folgt neu formuliert:

Unternehmen/Institution	Je Platz/Beschäftigten/Bett	Einwohnergleichwert
-------------------------	-----------------------------	---------------------

In § 11 Abs. 6 Satz 1 und Satz 2 wird hinter den „Entleerungsterminen“ noch folgendes eingefügt:

auf der Grundlage einer fototechnischen Dokumentation.

In §11 Abs. 8 wird der letzte Absatz wie folgt neu formuliert:

Verändert sich die Zahl der auf dem Grundstück gemeldeten Personen, ist in gleicher Weise eine Änderung der Ausstattung monatlich möglich. Beantragung bis 10. des Monats: Änderung zum 1. des Folgemonats.

Artikel 4

In § 12 wird in der Überschrift das Wort Abfallbehälter in „Abfallbehältnisse“ geändert.

§ 12 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

(1) Sind an die öffentliche Abfallsammlung angeschlossene Grundstücke aus zwingenden Gründen mit geeigneten Sammelfahrzeugen (4-Achser) nicht erreichbar, kann der Abfallbesitzer im Einzelfall verpflichtet werden, die Abfälle mittels Abfalltonnen oder Abfallsäcke (Mehrbedarfs- und Ausnahmesäcke) an eine vom Sammelfahrzeug erreichbare Stelle zu befördern. Über die geeignete Einzellösung entscheidet die Stadt.

Artikel 5

§ 14 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

Auf Antrag der Grundstückseigentümer/innen kann eine Entsorgungsgemeinschaft für zwei unmittelbar benachbarte Grundstücke zugelassen werden. Die Entsorgungsgemeinschaft wird nur bezogen auf das Restmüllgefäß und weitere Abfallbehältnisse z.B. die Altpapiertonne, Biotonne gemeinsam zugelassen, d.h. wird ein gemeinsames Restmüllgefäß zugeteilt, so werden auch die übrigen Abfallgefäße nur noch einmal für beide Grundstücke bereitgestellt.

In § 14 wird Satz 8 „Die in der Entsorgungsgemeinschaft zugelassenen Grundstückseigentümer haften gegenüber der Stadt im Hinblick auf die zu zahlende Abfallentsorgungsgebühr als Gesamtschuldner“ wie folgt ergänzt:

im Sinne der §§ 421 BGB.

Artikel 6

In § 24 Abs. 1 werden folgende zwei Punkte zusätzlich aufgenommen:

Pkt. 7: entgegen § 13 Abs. 2 Abfälle in einer anderen Weise zum Einsammeln bereitstellt (unerlaubt auf öffentlichen Flächen oder öffentlich zugänglichen Grundstücken abstellt) oder neben die Abfallbehälter oder Depotcontainer legt.

Pkt. 12: entgegen § 14 die Auflösung einer Entsorgungsgemeinschaft oder jede sonstige Änderung innerhalb einer Entsorgungsgemeinschaft nicht unverzüglich der Stadt Wülfrath anzeigt.

Die übrigen Punkte verschieben sich entsprechend.

In § 24 Abs. 1 wird der neue Punkt 8 wie folgt gefasst:

für bestimmte Abfälle vorgesehene Behälter oder Abfallsäcke entgegen § 13 Abs. 4, 5 und 6 dieser Satzung mit anderen Abfällen oder unsachgemäß befüllt;

Artikel 7

Die Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.